

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Obere Stadt III d“

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Obere Stadt III d“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 749/1, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzung zu den Baugrenzen wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

	Geltungsbereich der Änderung
	Baugrenzen
	Zahl der Vollgeschosse
	Flächen für Garagen
	private Verkehrsfläche
	Maßzahl in Metern, z. B. 5,0 m
	Firstrichtung
	Bäume zu erhalten
	Bäume zu pflanzen (mit Standortvorschlag)

2. Festsetzungen durch Text

- Offene, nicht überdachte Kfz-Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hergestellt werden.
- Überschreitungen der Baugrenzen im Bereich des 1. Obergeschosses werden insoweit zugelassen, als einzelnen Bauteile die östlich und westliche Baugrenzen um max. 1,60 m überschreiten dürfen.

Die Überschreitung wird jedoch je Bauteil auf eine Grundfläche von max. 4,00 m² und je Gebäudeteil auf eine Grundfläche von 6,00 m² beschränkt.

Ein Abstand der Außenkanten der überschreitenden Bauteile zu den Grundstücksgrenzen darf das Maß von 4,00 m nicht unterschreiten.

- Anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Hinweise durch Text

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes.

Auf Grund der Nähe zu einem Baudenkmal ist zur Umsetzung der Neubebauung eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 6 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes zu beantragen.

4.

Der bisherige Plananteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Plananteil ersetzt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauplatz Weilheim, 20.09.2016
geändert 17.01.2017
25.04.2017

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin

Verfahrensvermerke zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

„Obere Stadt III d“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 20.09.2016
geändert: 17.01.2017
25.04.2017

140 d
rechtskräftige
Fassung!

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 19.05.2017 und der Öffentlichkeit am 20.05.2017 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 26. Juni 2017



Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 20.06.2017 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 26. Juni 2017



Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 05. Juli 2017, Nr. 17, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauplatz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 05. Juli 2017



Markus Loth
Bürgermeister

Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung

